

Niederschrift

über die 18. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain
am Dienstag, dem 14. Februar 2023 um 20.00 Uhr
im BGH Grebenhain

Anwesende Gemeindevertreter:	Nicht anwesend:
Höhn, Ulrich – Vors. d. Gemeindevertretung	
Ziegler, Maximilian – Vors. SPD-Fraktion	
Bonarius, Rainer	
Calore, Thomas	
Fink-Knoblauch, Heide Lore	
Fitzke, Andrea	
Hofmann, Tim	
Luft, Helmut	
	Minnert, Jens
Repp, Werner	
Schramm, Carmen	
Zimmer, Marco	
Weitzel, Stephan – Vors. CDU-Fraktion	
Blößer, Michael	
Fölsing, Patrick (<i>kommt während Top 2</i>)	
	Imhof, Benedikt
	Imhof, Burkhard
	Krusche, Lisa
Muth, Norbert (<i>geht nach Top 5</i>)	
	Ochs, Christian
Rausch, Sebastian	
	Seipel, Achim
Weitzel, Klaus-Heiko	
Vom Gemeindevorstand anwesend:	
Stang, Sebastian - Bürgermeister	
	Luft, Jessica – 1. Beigeordnete
	Bestvater, Klaus
	Kauck, Heinrich
	Löffler-Wegwerth, Jürgen
	Rahn, Joachim
Blößer, Maximilian	
Dietrich, Armin	
Oechler, Martin	
Weitere Anwesende:	
Gem.verwaltung: Michael Beyer, Sebastian Schneider	
Schriftführerin: Silke Reith	
Ursula Keil, Ortsvorsteherin Herchenhain	
Lauterbacher Anzeiger: Hr. Eigner	
Gäste: 8	

TOP 1

Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Genehmigung der letzten Sitzungsniederschriften

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Ulrich Höhn, eröffnet um 20:00 Uhr die 18. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung.

Er begrüßt alle zur Sitzung Anwesenden, stellt die Anwesenheit von 16 Gemeindevertretern und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht eingeladen. Die Sitzungsniederschrift vom 24.01.2023 wurde einstimmig genehmigt.

Top 2

Bauleitplanung der Gemeinde Grebenhain

„An der Alten Wiese“ – Ortsteil Hartmannshain

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Ulrich Höhn, ruft den Tagesordnungspunkt auf und übergibt das Wort an Bürgermeister Stang, der zur Beschlussvorlage kurz ausführt.

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 „An der Alten Wiese – 2. Bauabschnitt“ im Ortsteil Hartmannshain

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

zu 1: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes vorgebracht wurden.

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen abwägungsfähigen Sachverhalte sind in der beigefügten Anlage 2 mit einer Beschlussempfehlung zusammengefasst.

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain beschließt bzw. nimmt die Hinweise und abwägungsfähigen Sachverhalte gemäß der beigefügten Anlage 1 zur Kenntnis. Die Begründung ist entsprechend der Beschlussfassung zu ergänzen. Die Anlage wird Bestandteil dieses Beschlusses.“

zu 2: Satzungsbeschluss

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Alten Wiese – 2. Bauabschnitt“ im Ortsteil Hartmannshain als Satzung.“

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 23

davon anwesend: 17

Ja-Stimmen: 17

Gegenstimmen: -

Enthaltungen: -

TOP 3

Änderung der Straßenreinigungssatzung der Großgemeinde

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Ulrich Höhn, ruft den Tagesordnungspunkt auf und übergibt das Wort an Bürgermeister Stang, der zur Vorlage ausführt.

Nach einigem Wortwechsel wird über die Beschlussvorlage abgestimmt.

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain beschließt die seitherige Satzung über die Straßenreinigung vom 23.11.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.07.2003, aufzuheben und durch die beigefügte neue Satzung über die Straßenreinigung, welche mit einer Ausnahme der aktuellen Mustersatzung des HSGB entspricht, zu ersetzen.

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grebenhain vom 23.11.1999, außer Kraft.

Eine Satzungsausfertigung ist Bestandteil dieser Niederschrift.“

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 23

davon anwesend: 17

Ja-Stimmen: 15

Gegenstimmen: -

Enthaltungen: 2

TOP 4

Radwegkonzept des Vogelsbergkreises

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Ulrich Höhn, ruft den Tagesordnungspunkt auf und übergibt das Wort an Maximilian Ziegler. Er berichtet, dass der TOP im BPI am 08.02.2023 beraten und einstimmig empfohlen wurde, der Beschlussvorlage zuzustimmen, mit der Ergänzung der Ortsverbindung Hartmannshain-Herchenhain.

Ulrich Höhn erwähnt, dass es sich hierbei um Anregungen handelt, die an den Vogelsbergkreis weitergegeben werden.

„Die Gemeindevertretung beschließt, dass unten genannte Verbindungen als benötigte Radverkehrswege in das Radverkehrskonzept des Vogelsbergkreises Eingang finden sollen. Das Ziel muss vor allem sein, dass Handlungsbedarfe für Hauptachsen angegeben werden, die zur Anbindung an umliegende Gemeinden und überörtliche Radverkehrskonzepte dienen sollen. Folgende Verbindungen sollen Berücksichtigung finden:

- Lückenschluss Nieder-Moos über Metzlos nach Metzlos-Gehaag
- Lückenschluss Metzlos-Gehaag nach Wünschen-Moos
- Anbindung des Lüder-/Moosbachtals über Heisters/Zahmen in Richtung Blankenau
- Anbindung OT Volkartshain an das Netz von Vulkan- sowie Südbahnradweg
- Anbindung Ilbeshausen an Lanzenhain
- Ortsverbindung zwischen Hartmannshain und Herchenhain

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 23
davon anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -

TOP 5

LEADER-Projekt – Multifunktionsurm Herchenhainer Höhe

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Ulrich Höhn, ruft den Tagesordnungspunkt auf und übergibt das Wort an Maximilian Ziegler der feststellt, dass die vorgesehene Beratung in den Ausschüssen nicht stattgefunden hat.

Er stellt daher den Antrag auf Widerruf der Beratung in den Ausschüssen und Heranziehung der Beratung in der Gemeindevertretung, gemäß § 30 (3) der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Grebenhain.

Hierüber wird sodann abgestimmt:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 23
davon anwesend: 17
Ja-Stimmen: 10
Gegenstimmen: 6
Enthaltungen: 1

Bürgermeister Stang erläutert das Projekt Multifunktionsurm, die zu erwartende Förderhöhe, führt Beteiligte Institutionen auf und verdeutlicht Synergieeffekte.

Seitens des Ortsbeirates Herchenhain spricht sich die zur Sitzung anwesende Ortsvorsteherin, Frau Keil, positiv zum Projekt aus.

Stephan Weitzel, der nicht begeistert davon ist den TOP nun doch zu beraten, stört sich am hohen Eigenanteil und würde diesen gerne deutlich gesenkt sehen.

Der Multifunktionsurm hat einige positive Aspekte für die Region, stellt Maximilian Ziegler fest und berichtet kurz von der LEADER-Auftaktveranstaltung.

Eventuell könnten die Eigenmittel gesenkt werden, bei Änderung der Beschichtung oder Ausstattung des Turmes.

Norbert Muth und Sebastian Rausch sprechen ihre Bedenken zum Projekt aus.

Stephan Weitzel sieht noch erheblichen Beratungsbedarf und stellt daher den Antrag auf Überweisung in die Ausschüsse Bau, Planen und Infrastruktur (BPI), Finanzen, Digitalisierung, Tourismus und Wirtschaft (FDTW) und Soziales, Landwirtschaft, Forsten und Umwelt (SLFU).

Maximilian Ziegler stellt den Antrag auf Sitzungsunterbrechung, diesem wird zugestimmt und die Sitzung von 21:35 Uhr – 21.40 Uhr unterbrochen.

Anschließend wird über den Antrag zur Überweisung des TOP an die Ausschüsse BPI, FDTW und SLFU abgestimmt:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 23
davon anwesend: 17
Ja-Stimmen: 6
Gegenstimmen: 11
Enthaltungen: -

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Stephan Weitzel stellt den Antrag auf Änderung des Beschlusstextes, „den gemeindlichen Eigenanteil auf 60.000,- € zu deckeln“.
Es wird abgestimmt:

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 23
davon anwesend: 17
Ja-Stimmen: 6
Gegenstimmen: 11
Enthaltungen: -

Der Änderungsantrag ist somit abgelehnt.

Als keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, trägt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage zur Abstimmung vor.

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain beschließt auf der Herchenhainer Höhe einen Multifunktionsurm mit Aussichtsplattform und Vorrichtungen zur Anbringung von Funk- sowie Sendeeinrichtungen zu bauen. Die gemäß beigefügter Projektbeschreibung benötigten Finanzmittel, in Höhe von rund 672 Tsd. Euro netto, werden im Haushalt 2023 zur Verfügung gestellt.

Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Fördermittel aus dem Leader-Programm, die Kostenbeteiligung der OVAG, sowie mindestens weitere 60 Tsd. Euro von anderen Institutionen für das Projekt als Unterstützung, vor der Auftragsvergabe fest zugesagt wurden.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 23
davon anwesend: 17
Ja-Stimmen: 11
Gegenstimmen: 6
Enthaltungen: -

Top 6

Anpassungsbeschluss Haushaltssatzung 2023

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Ulrich Höhn, ruft den Tagesordnungspunkt auf und übergibt das Wort an Werner Repp, den Vorsitzenden des Ausschusses FDTW. Er berichtet, dass in der Sitzung am 09.02.2023 über den TOP beraten wurde, aber keine abschließende Beschlussempfehlung ausgearbeitet werden konnte, er beantragt daher die erneute Überweisung an den Ausschuss FDTW.

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 23
davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -

TOP 7

Berichte aus den Verbänden

Zweckverband Abfallwirtschaft

Ulrich Höhn berichtet, dass der Wirtschaftsplan beschlossen wurde.

Zweckverband Vulkanradweg

- *kein Bericht*

TOP 8

Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen

Bürgermeister Stang weist auf die zur Sitzung verteilte Tischvorlage „Eltviller Erklärung“ hin, erläutert kurz den Sachverhalt und teilt mit, dass diese als TOP in die nächste Gemeindevertreterversammlung aufzunehmen ist.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die nächsten Termine für Ausschusssitzungen und Gemeindevertreterversammlung mit.

Mitteilungen aus der Arbeit des Gemeindevorstandes

- *Wurde zu Beginn der Sitzung als Tischvorlage verteilt*

Mitteilungen aus dem Bauamt

- *Keine*

Schriftliche Anfragen

- *Keine*

Mündliche Anfragen

- *Keine*

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Ulrich Höhn, schließt um 22:10 Uhr den offiziellen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung.

(Höhn)
Vors. der Gemeindevertretung

(Reith)
Schriftführerin

Anlage:

Satzung über die Straßenreinigung

Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain in ihrer Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile

der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung für alle Straßen.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 **Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II **ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

§ 6 **Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7 **Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der

Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
- zu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit durchgängig einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 II, III festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,

7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 23.11.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.07.2003, außer Kraft.

Grebenhain, den _____

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

(Bürgermeister)

Anlage 1

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grebenhain vom xx.xx.2023, in Kraft am Tage nach Veröffentlichung

Straße	PLZ	Ort	Ortsteil
---------------	------------	------------	-----------------

Am Rasen	36355	Grebenhain	Bannerod
Heuweg	36355	Grebenhain	Bannerod
Kirchweg	36355	Grebenhain	Bannerod
Langgasse	36355	Grebenhain	Bannerod
Lüdertalstraße	36355	Grebenhain	Bannerod
Röderweg	36355	Grebenhain	Bannerod
Steinweg	36355	Grebenhain	Bannerod
Alter Weg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Am Esch	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Am Lüderbach	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Am Rabenberg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
An den Dorfwiesen	36355	Grebenhain	Bermuthshain
An der Alten Schule	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Bergweg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Birkenweg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Fuldaer Straße	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Grundweg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Hochstättenweg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Lichenröther Straße	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Lindenweg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Neuwiesenweg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Obergasse	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Ober-Mooser Straße	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Schanzenblick	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Tannenweg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Untergasse	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Unterm Roten Berg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Vogelsbergstraße	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Am Kesselacker	36355	Grebenhain	Crainfeld
An den Betzen	36355	Grebenhain	Crainfeld
An der Cent	36355	Grebenhain	Crainfeld
An der Lüder	36355	Grebenhain	Crainfeld
Frankfurter Straße	36355	Grebenhain	Crainfeld
Hofweg	36355	Grebenhain	Crainfeld
Im Haigen	36355	Grebenhain	Crainfeld
Karl-Schmalbach-Straße	36355	Grebenhain	Crainfeld
Kreuzstraße	36355	Grebenhain	Crainfeld
Märzwiesenweg	36355	Grebenhain	Crainfeld
Nebenstraße	36355	Grebenhain	Crainfeld
Pfingstweg	36355	Grebenhain	Crainfeld
Ahlmüllersweg	36355	Grebenhain	Grebenhain
Ahlmüllersweide	36355	Grebenhain	Grebenhain
Am Äußernacker	36355	Grebenhain	Grebenhain
Am Katzenteich	36355	Grebenhain	Grebenhain
Am Lindich	36355	Grebenhain	Grebenhain
An den Mühlwiesen	36355	Grebenhain	Grebenhain
An der Dornhecke	36355	Grebenhain	Grebenhain
An der Kirche	36355	Grebenhain	Grebenhain
Bahnhofstraße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Bergstraße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Berliner Weg	36355	Grebenhain	Grebenhain

Bürgermeister-Stier- Straße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Crainfelder Straße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Eckenstruth	36355	Grebenhain	Grebenhain
Eisenbergsweg	36355	Grebenhain	Grebenhain
Friedhofstraße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Hauptstraße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Hinter dem Dorf	36355	Grebenhain	Grebenhain
Ilbeshäuser Straße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Im Teich	36355	Grebenhain	Grebenhain
In der langen Hecke	36355	Grebenhain	Grebenhain
Kleiner Steinweg	36355	Grebenhain	Grebenhain
Ludwigstraße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Mühlwiesenweg	36355	Grebenhain	Grebenhain
Oberwaldstraße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Vaitshainer Straße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Waaggasse	36355	Grebenhain	Grebenhain
Zum Steinchen	36355	Grebenhain	Grebenhain
Am Steinbruch	36355	Grebenhain	Hartmannshain
An der Alten Wiese	36355	Grebenhain	Hartmannshain
An der Kalten Buche	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Brunnenstraße	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Friedrichsdorfer Straße	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Herchenhainer Straße	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Lauterbacher Straße	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Mittelweg	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Querweg	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Ringweg	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Sackgasse	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Windmühlenblick	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Am Steinhügel	36355	Grebenhain	Heisters
Blankenauer Straße	36355	Grebenhain	Heisters
Hollerstrauchweg	36355	Grebenhain	Heisters
Kohlenmühlenweg	36355	Grebenhain	Heisters
Rohbergsweg	36355	Grebenhain	Heisters
Steigerweg	36355	Grebenhain	Heisters
Steinfurter Straße	36355	Grebenhain	Heisters
Ahlbuschweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Ahornweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Alte Frankfurter Straße	36355	Grebenhain	Herchenhain
Am Gossenborn	36355	Grebenhain	Herchenhain
Am Graben	36355	Grebenhain	Herchenhain
Am Hof	36355	Grebenhain	Herchenhain
Am Zollstock	36355	Grebenhain	Herchenhain
Auf der Platte	36355	Grebenhain	Herchenhain
Blocksteinweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Buchweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Feldkrücker Weg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Grenzweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Hangweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Hartmannshainer Straße	36355	Grebenhain	Herchenhain

Hartmannshainer Weg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Hinter der Kirche	36355	Grebenhain	Herchenhain
Höhbergsweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Hohlweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Im Mitteldorf	36355	Grebenhain	Herchenhain
Im Oberdorf	36355	Grebenhain	Herchenhain
In den Graspärten	36355	Grebenhain	Herchenhain
Kreuzweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Rasthausstraße	36355	Grebenhain	Herchenhain
Rhönweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Sichenhäuser Straße	36355	Grebenhain	Herchenhain
Spessartweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Zur Rehhecke	36355	Grebenhain	Herchenhain
Am Alten Feldchen	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Am Fiebig	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Am Hegholz	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Am Lärchentor	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Am Pflaster	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Buchenweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Bürgermeister-Ochs- Straße	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Eichenweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Erlenweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Felsenweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Forsthausweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Heideweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Henkelhofweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Herbsteiner Straße	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Hindenburgstraße	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Hintergasse	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
In der Hinterecke	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Jean-Berlit-Straße	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Lindenstraße	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Mühlweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Nösbertser Weg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Platanenweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Schwarzbachweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Schwimmbadweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Steinkopfstraße	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Triebweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Waldstraße	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Wiesenweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Am Mühlgraben	36355	Grebenhain	Metzlos
An der Lenzenmühle	36355	Grebenhain	Metzlos
Banneröder Straße	36355	Grebenhain	Metzlos
Gunzenauer Straße	36355	Grebenhain	Metzlos
In der Aue	36355	Grebenhain	Metzlos
In der Ecke	36355	Grebenhain	Metzlos
Metzlos-Gehaager-Straße	36355	Grebenhain	Metzlos
Nieder-Mooser Staße	36355	Grebenhain	Metzlos
Am Born	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag

Bachweg	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Eichwiesenweg	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Großer Strauchweg	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Jossaer Straße	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Metzloser Straße	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Weiherseifenweg	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Weiherswiesenweg	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Wünschen-Mooser-Straße	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Alte Straße	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
Altenschlirfer Straße	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
Brückenweg	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
Die Gasse	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
Heegweg	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
Heibelser Weg	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
In der Hutweide	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
In der Vorderecke	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
Pfaffenweg	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
Bilsteinstraße	36355	Grebenhain	Vaitshain
Grebenhainer Straße	36355	Grebenhain	Vaitshain
Hoherodskopfstraße	36355	Grebenhain	Vaitshain
Taufsteinstraße	36355	Grebenhain	Vaitshain
Alter Schulweg	36355	Grebenhain	Volkartshain
Gederner Straße	36355	Grebenhain	Volkartshain
Herrnweg	36355	Grebenhain	Volkartshain
Im Baumgarten	36355	Grebenhain	Volkartshain
Kirchbrachter Weg	36355	Grebenhain	Volkartshain
Torweg	36355	Grebenhain	Volkartshain
Zahmener Straße	36355	Grebenhain	Wünschen-Moos
Am Hahnfeld	36355	Grebenhain	Zahmen
Am Horst	36355	Grebenhain	Zahmen
Am Moosbach	36355	Grebenhain	Zahmen
Am Schulberg	36355	Grebenhain	Zahmen
Am Steiger	36355	Grebenhain	Zahmen
Hosenfelder Straße	36355	Grebenhain	Zahmen
Kreuzackerweg	36355	Grebenhain	Zahmen

Anlage 2

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grebenhain vom **xx.xx.2023**, in Kraft am Tage nach Veröffentlichung

Straße	PLZ	Ort	Ortsteil
Graue Mühle	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Schneidmühle	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Lüderhof	36355	Grebenhain	Crainfeld
Villaweg	36355	Grebenhain	Grebenhain

Zum Hohenrain	36355	Grebenhain	Grebenhain
Altwiesenweg	36355	Grebenhain	Metzlos
Berghof	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
Aussiedlerhof	36355	Grebenhain	Zahmen
Waldmühle	36355	Grebenhain	Zahmen
Außenliegend	36355	Grebenhain	
Außerhalb	36355	Grebenhain	

Anlage 3

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grebenhain vom xx.xx.2023, in Kraft am Tage nach Veröffentlichung

Straße	PLZ	Ort	Ortsteil
Am Rasen	36355	Grebenhain	Bannerod
Heuweg	36355	Grebenhain	Bannerod
Kirchweg	36355	Grebenhain	Bannerod
Langgasse	36355	Grebenhain	Bannerod
Lüdertalstraße	36355	Grebenhain	Bannerod
Röderweg	36355	Grebenhain	Bannerod

Steinweg	36355	Grebenhain	Bannerod
Alter Weg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Am Esch	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Am Lüderbach	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Am Rabenberg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
An den Dorfwiesen	36355	Grebenhain	Bermuthshain
An der Alten Schule	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Bergweg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Birkenweg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Fuldaer Straße	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Graue Mühle	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Grundweg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Hochstättenweg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Lichenröther Straße	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Lindenweg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Neuwiesenweg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Obergasse	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Ober-Mooser Straße	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Schanzenblick	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Schneidmühle	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Tannenweg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Untergasse	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Unterm Roten Berg	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Vogelsbergstraße	36355	Grebenhain	Bermuthshain
Am Kesselacker	36355	Grebenhain	Crainfeld
An den Betzen	36355	Grebenhain	Crainfeld
An der Cent	36355	Grebenhain	Crainfeld
An der Lüder	36355	Grebenhain	Crainfeld
Frankfurter Straße	36355	Grebenhain	Crainfeld
Hofweg	36355	Grebenhain	Crainfeld
Im Haigen	36355	Grebenhain	Crainfeld
Karl-Schmalbach-Straße	36355	Grebenhain	Crainfeld
Kreuzstraße	36355	Grebenhain	Crainfeld
Lüderhof	36355	Grebenhain	Crainfeld
Märzwiesenweg	36355	Grebenhain	Crainfeld
Nebenstraße	36355	Grebenhain	Crainfeld
Pfingstweg	36355	Grebenhain	Crainfeld
Ahlmüllersweg	36355	Grebenhain	Grebenhain
Ahlmüllersweide	36355	Grebenhain	Grebenhain
Am Äußernacker	36355	Grebenhain	Grebenhain
Am Katzenteich	36355	Grebenhain	Grebenhain
Am Lindich	36355	Grebenhain	Grebenhain
An den Mühlwiesen	36355	Grebenhain	Grebenhain
An der Dornhecke	36355	Grebenhain	Grebenhain
An der Kirche	36355	Grebenhain	Grebenhain
Bahnhofstraße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Bergstraße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Berliner Weg	36355	Grebenhain	Grebenhain
Bürgermeister-Stier- Straße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Crainfelder Straße	36355	Grebenhain	Grebenhain

Eckenstruth	36355	Grebenhain	Grebenhain
Eisenbergsweg	36355	Grebenhain	Grebenhain
Friedhofstraße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Hauptstraße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Hinter dem Dorf	36355	Grebenhain	Grebenhain
Ilbeshäuser Straße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Im Teich	36355	Grebenhain	Grebenhain
In der langen Hecke	36355	Grebenhain	Grebenhain
Kleiner Steinweg	36355	Grebenhain	Grebenhain
Ludwigstraße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Mühlwiesenweg	36355	Grebenhain	Grebenhain
Oberwaldstraße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Vaitshainer Straße	36355	Grebenhain	Grebenhain
Villaweg	36355	Grebenhain	Grebenhain
Waaggasse	36355	Grebenhain	Grebenhain
Zum Hohenrain	36355	Grebenhain	Grebenhain
Zum Steinchen	36355	Grebenhain	Grebenhain
Am Steinbruch	36355	Grebenhain	Hartmannshain
An der Alten Wiese	36355	Grebenhain	Hartmannshain
An der Kalten Buche	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Brunnenstraße	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Friedrichsdorfer Straße	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Herchenhainer Straße	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Lauterbacher Straße	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Mittelweg	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Querweg	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Ringweg	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Sackgasse	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Windmühlenblick	36355	Grebenhain	Hartmannshain
Am Steinhügel	36355	Grebenhain	Heisters
Blankenauer Straße	36355	Grebenhain	Heisters
Hollerstrauchweg	36355	Grebenhain	Heisters
Kohlenmühlenweg	36355	Grebenhain	Heisters
Rohbergsweg	36355	Grebenhain	Heisters
Steigerweg	36355	Grebenhain	Heisters
Steinfurter Straße	36355	Grebenhain	Heisters
Ahlbuschweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Ahornweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Alte Frankfurter Straße	36355	Grebenhain	Herchenhain
Am Gossenborn	36355	Grebenhain	Herchenhain
Am Graben	36355	Grebenhain	Herchenhain
Am Hof	36355	Grebenhain	Herchenhain
Am Zollstock	36355	Grebenhain	Herchenhain
Auf der Platte	36355	Grebenhain	Herchenhain
Blocksteinweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Buchweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Feldkrücker Weg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Grenzweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Hangweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Hartmannshainer Straße	36355	Grebenhain	Herchenhain
Hartmannshainer Weg	36355	Grebenhain	Herchenhain

Hinter der Kirche	36355	Grebenhain	Herchenhain
Höhbergsweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Hohlweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Im Mitteldorf	36355	Grebenhain	Herchenhain
Im Oberdorf	36355	Grebenhain	Herchenhain
In den Grasgärten	36355	Grebenhain	Herchenhain
Kreuzweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Rasthausstraße	36355	Grebenhain	Herchenhain
Rhönweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Sichenhäuser Straße	36355	Grebenhain	Herchenhain
Spessartweg	36355	Grebenhain	Herchenhain
Zur Rehhecke	36355	Grebenhain	Herchenhain
Am Alten Feldchen	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Am Fiebig	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Am Hegholz	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Am Lärchentor	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Am Pflaster	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Buchenweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Bürgermeister-Ochs- Straße	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Eichenweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Erlenweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Felsenweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Forsthausweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Heideweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Henkelhofweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Herbsteiner Straße	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Hindenburgstraße	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Hintergasse	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
In der Hinterecke	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Jean-Berlit-Straße	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Lindenstraße	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Mühlweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Nösbertser Weg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Platanenweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Schwarzbachweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Schwimmbadweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Steinkopfstraße	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Triebweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Waldstraße	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Wiesenweg	36355	Grebenhain	Ilbeshausen-Hochwaldhausen
Altwiesenweg	36355	Grebenhain	Metzlos
Am Mühlgraben	36355	Grebenhain	Metzlos
An der Lenzenmühle	36355	Grebenhain	Metzlos
Banneröder Straße	36355	Grebenhain	Metzlos
Gunzenauer Straße	36355	Grebenhain	Metzlos
In der Aue	36355	Grebenhain	Metzlos
In der Ecke	36355	Grebenhain	Metzlos
Metzlos-Gehaager- Straße	36355	Grebenhain	Metzlos
Nieder-Mooser Staße	36355	Grebenhain	Metzlos

Am Born	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Bachweg	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Eichwiesenweg	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Großer Strauchweg	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Jossaer Straße	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Metzloser Straße	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Weiherseifenweg	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Weiherswiesenweg	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Wünschen-Mooser- Straße	36355	Grebenhain	Metzlos-Gehaag
Alte Straße	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
Altenschlirfer Straße	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
Berghof	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
Brückenweg	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
Die Gasse	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
Heegweg	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
Heibelser Weg	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
In der Hutweide	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
In der Vorderecke	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
Pfaffenweg	36355	Grebenhain	Nösberts-Weidmoos
Bilsteinstraße	36355	Grebenhain	Vaitshain
Grebenhainer Straße	36355	Grebenhain	Vaitshain
Hoherodskopfstraße	36355	Grebenhain	Vaitshain
Taufsteinstraße	36355	Grebenhain	Vaitshain
Alter Schulweg	36355	Grebenhain	Volkartshain
Gederner Straße	36355	Grebenhain	Volkartshain
Herrnweg	36355	Grebenhain	Volkartshain
Im Baumgarten	36355	Grebenhain	Volkartshain
Kirchbrachter Weg	36355	Grebenhain	Volkartshain
Torweg	36355	Grebenhain	Volkartshain
Zahmener Straße	36355	Grebenhain	Wünschen-Moos
Am Hahnfeld	36355	Grebenhain	Zahmen
Am Horst	36355	Grebenhain	Zahmen
Am Moosbach	36355	Grebenhain	Zahmen
Am Schulberg	36355	Grebenhain	Zahmen
Am Steiger	36355	Grebenhain	Zahmen
Aussiedlerhof	36355	Grebenhain	Zahmen
Hosenfelder Straße	36355	Grebenhain	Zahmen
Kreuzackerweg	36355	Grebenhain	Zahmen
Waldmühle	36355	Grebenhain	Zahmen
Außenliegend	36355	Grebenhain	
Außerhalb	36355	Grebenhain	